

57. Können daraus, daß der Unternehmer in dem zur Erörterung über die Einwendungen gegen die vorläufige Planfeststellung anberaumten Termine sich zur Anlegung eines Überweges über den Eisenbahnkörper den Beteiligten gegenüber verpflichtet und darauf gemäß der in dem Feststellungsbeschlusse von der Regierung getroffenen Anordnung den Weg hergestellt hat, Entschädigungsansprüche hergeleitet werden, wenn demnächst der Weg auf Anordnung der Landespolizeibehörde wieder beseitigt wird?

Preuß. Enteignungsgesetz vom 11. Juni 1874 § 14.

VII. Zivilsenat. Urtr. v. 3. Dezember 1909 i. S. preuß. Fiskus (Besl.)
w. M. u. Gen. (Bl.). Rep. VII. 76/09.

- I. Landgericht Koblenz.
- II. Oberlandesgericht Köln.

Zu Gunsten der Rheinischen Eisenbahngesellschaft in Köln, deren Rechtsnachfolger der Beklagte geworden ist, wurde im Jahre 1877 das Enteignungsverfahren für den Bau der Andernach-Niedermendigener Eisenbahn eingeleitet. In dem Verfahren zur Feststellung des

Planes erhoben die Kläger, bzw. deren Rechtsvorgänger, deren Grundstücke teilweise enteignet und durch den geplanten Bahnbau durchschnitten wurden, mit Rücksicht auf die befürchtete Wirtschaftserschwerung Einspruch. Infolgedessen wurde der Plan durch den Beschluß der Königlichen Regierung zu Koblenz vom 12. Juni 1877 mit der Maßgabe festgestellt, daß noch Wegeübergänge anzulegen seien. In dem zur Erörterung über die Einsprüche anberaumten Termine vom 26. März 1877 hatte sich die Eisenbahngesellschaft zur Anlegung eines Übergangs bei Station 51 + 50, der allein in Frage kommt, bereit erklärt. Es erging darauf unter dem 27. Juli 1877 der Entschädigungsfeststellungsbeschluß. Die Bahn wurde gebaut, und der Niveauübergang bei der bezeichneten Station angelegt. Im Jahre 1903 fand die landespolizeiliche Prüfung des Projekts einer Erweiterung des Bahnhofes in B. statt, bei dem die Einziehung des Überweges — jetzt genannt Überweg in Station 5, 175 — vorgesehen war. Der Entwurf wurde durch Erlaß des Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 14. Juni 1904 festgestellt, und der Überweg demnächst beseitigt. Die Verbindung der Grundstücke der Kläger bzw. ihrer Rechtsvorgänger war nunmehr nach Herstellung eines Seitenweges vom Bahnhof B. nur auf einem Umwege zu erreichen. Die Kläger erhoben Klage auf Entschädigung wegen der durch die Einziehung des Weges herbeigeführten Wirtschaftserschwernisse in näher bezifferter Höhe. Der Beklagte beantragte Abweisung der Klage. So erkannte auch das Landgericht. Das Oberlandesgericht erklärte den erhobenen Ersatzanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt und wies die Sache zur Verhandlung und Entscheidung über den Betrag an das Landgericht zurück. Der Revision des Beklagten wurde stattgegeben aus folgenden

Gründen.

... „Der Berufungsrichter sieht die Erklärungen der Beteiligten im Enteignungsverfahren, wie sie in dem Protokolle vom 26. März 1877 beurkundet sind, als einen privatrechtlichen, auf die Begründung eines „quasi-servitutartigen“ Rechtes an dem im Jahre 1904 beseitigten Überwege gerichteten Vertrag an, dessen Erfüllung durch den vom Beklagten zu vertretenden Umstand der Beseitigung dieses Weges unmöglich geworden sei, weshalb der Beklagte als Rechtsnachfolger der Rheinischen Eisenbahngesellschaft nach § 280 BGB. für

den entstandenen Schaden haften. Hinzugefügt wird bei Erörterung der Frage der Aktivlegitimation der Kläger, daß auch die bei der Vereinbarung nicht beteiligten Eigentümer, die als Rechtsnachfolger der früheren Besitzer die Klage erhoben haben, die betreffenden Grundstücke mit dem dem jeweiligen Eigentümer zustehenden Rechte, den Übergang zu benutzen, erworben hätten und durch die Unterdrückung des Weges geschädigt seien.

Die Ausführungen des Berufungsrichters geben zunächst schon insofern zu Bedenken Anlaß, als sie auf der einen Seite die Ersatzpflicht des Beklagten aus der verschuldeten Unmöglichkeit der Erfüllung einer vertragsmäßigen Verbindlichkeit, also aus dem Rechte der Schuldverhältnisse, herleiten, andererseits aber auf den quasi-servitutariischen Charakter des angeblich den Klägern zustehenden Rechtes und auf den Erwerb dieses Rechtes durch die Rechtsnachfolger, worunter die Sonderrechtsnachfolger zu verstehen sind, hinweisen. Hat die Rheinische Eisenbahngesellschaft den damaligen Enteignungsbeteiligten durch Vertrag das Recht eingeräumt, den Eisenbahnkörper nach Maßgabe dieses Vertrages, nämlich auf dem Überwege, zu benutzen, so würde eine Servitut zu Lasten des Eisenbahngrundstücks und zum Vorteil der den Beteiligten gehörenden Grundstücke begründet worden sein, und es könnte sich nur darum handeln, ob mit der durch die polizeiliche Verfügung der Zentralinstanz (vgl. § 4 des Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838) angeordneten Aufhebung der Servitut als aus einem Eingriff in Privatrechte eine Ersatzverbindlichkeit des Beklagten zu begründen ist (§ 4 des Gesetzes vom 11. Mai 1842; Art. 545 Code civil). Wollte oder konnte aber die Gesellschaft ein derartiges dingliches Recht nicht bestellen, so wäre immerhin denkbar, daß sie den Beteiligten gegenüber die Gewähr für die Fortdauer des durch die Anlegung des Überweges geschaffenen Zustandes in dem Sinne der Entschädigungspflicht für den Fall der Einziehung des Weges durch privatrechtlichen Vertrag übernommen hätte. In diesem Falle könnte nicht von dem Übergange der Rechte aus dem Garantievertrage durch die Veräußerung der Grundstücke die Rede sein; es würden nur rein persönliche, durch Abtretung übertragbare Ansprüche der damaligen Vertragsschließenden bestehen, die der Stütze durch den — nach Art. 170 C.B. zum O.B. ohnehin nicht anwendbaren — § 280 O.B. oder

eine andere die Unmöglichkeit der Vertragserfüllung betreffende Rechtsnorm nicht bedürften.

Daß der Berufsrichter sich nicht unzweideutig über die rechtliche Grundlage des erhobenen Anspruchs ausgelassen hat, würde die Aufhebung seines Urteils nicht bedingen, wenn der von ihm festgestellte Sachverhalt wirklich die Einräumung eines dinglichen Rechtes ergäbe. Es würde auch nur eine Aufhebung und Zurückverweisung in die Vorinstanz geboten sein, wenn der zweite Gesichtspunkt (des Garantievertrages) zuträfe, und ein Ersatzanspruch wenigstens der Kläger möglich wäre, die zu den Enteignungsbeteiligten gehören. Allein der festgestellte Sachverhalt rechtfertigt die Klage überhaupt nicht und das Revisionsgericht war daher in der Lage, selbst in der Sache zu entscheiden und die Berufung gegen das landgerichtliche Urteil zurückzuweisen.

Indem der Berufsrichter aus den im Enteignungsverfahren abgegebenen Erklärungen des Unternehmers und der Enteigneten einen privatrechtlichen Vertrag herleitet, verkennt er die rechtliche Bedeutung der Verhandlungen im Enteignungsverfahren. Dieses gliedert sich in zwei Abschnitte. Der erste umfaßt die Feststellung des Planes, also des Gegenstandes der Enteignung, und schließt beim Mangel einer Einigung der Parteien (§ 16 des EntGes.) mit dem von der Bezirksregierung, jetzt dem Bezirksauschuß zu erlassenden Planfeststellungsbeschlusse. Der zweite beschäftigt sich mit der den Expropriaten zu gewährenden Entschädigung. Diese wird gleichfalls von der Verwaltungsbehörde festgesetzt. Während aber der Entschädigungsfeststellungsbeschluß im Rechtsweg angefochten werden kann (§ 30 des EntGes.), ist der erste Beschluß nur dem Rekurse (der Beschwerde) an die vorgelegte Ministerialinstanz zugänglich (§ 22 des EntGes.); die Gerichte haben sich mit der Planfeststellung nicht zu befassen. In dem darüber ergehenden Beschluß ist auch über die Anlagen zu entscheiden, zu deren Errichtung und Unterhaltung der Unternehmer verpflichtet ist, und diese Verpflichtung bezieht sich auf solche Anlagen, die für die benachbarten Grundstücke oder im öffentlichen Interesse zur Sicherung gegen Gefahren und Nachteile erforderlich sind (§§ 21, 14 des EntGes.; vgl. § 14 des EisGes.). Lediglich die Verwaltungsbehörde trifft die Entscheidung auf Grund der vor einem Kommissar in einem Termine

stattgehabten Erörterungen, die sich nicht auf die Entschädigungsfrage zu erstrecken haben (§ 20 des EntGes.).

Es ist hiernach zweifellos und in der Rechtslehre und Rechtsprechung anerkannt, daß jene Verpflichtung des Unternehmers durchaus öffentlich-rechtlicher Natur ist und kein im Rechtswege verfolgbares Privatrecht für den Enteigneten begründet.

Vgl. Koffka, Kommentar zum Enteignungsgezet Bem. 2 und § 14, Entsch. des RG.'s in Zivilf. bei Gruchot Bb. 45 S. 954, ferner das zum Abdruck bestimmte Urteil des erkennenden Senats vom 26. Mai 1909, VII. 430. 08.¹

Inwieweit Schadenserfahansprüche aus der unterlassenen oder mangelhaften Ausführung solcher dem Unternehmer auferlegten Anlagen hergeleitet werden können, ist streitig (vgl. Koffka Anm. 16 flg. a. a. D.), kommt aber hier nicht in Betracht, weil die Unternehmerin ihrer Verpflichtung genügt hat und nur darüber zu befinden ist, ob die Beseitigung der Anlage durch polizeiliche Verfügung, also durch einen Akt der Staatsgewalt, nach den allgemeinen Grundsätzen über die Entziehung von Privatrechten aus Gründen des öffentlichen Wohles zum Schadenserfaz verpflichtet. Nach dem Ausgeführten ist aber durch den die Verbindlichkeit der Unternehmerin zur Herstellung des Niveauübergangs aussprechenden Beschluß der Bezirksregierung kein Privatrecht, insbesondere keine Servitut als Wegerecht an dem Bahnkörper, zu Gunsten der Eigentümer der von der Enteignung betroffenen Grundstücke geschaffen worden. Darum kann aber auch den Erklärungen der Parteien in dem den Beschluß vorbereitenden Termine nicht die Bedeutung privatrechtlicher Vereinbarungen beigelegt werden. W. und Genossen hatten gegen den vorläufigen Plan wegen drohender Wirtschaftsschwernisse Einspruch (Beschwerde) erhoben; im Termin erklärte sich die Gesellschaft zur Herstellung eines Überweges bereit und demgemäß beschloß die Regierung. Dafür liegt nichts vor, daß die Unternehmerin bei den ihre öffentlich-rechtliche Verpflichtung nach § 14 des EntGes. betreffenden Verhandlungen sich auch privatrechtlich habe binden und den Interessenten ein Wegerecht habe einräumen wollen, das zu bestellen sie vielleicht gar nicht in der Lage war. Indem sie sich dem im Plan-

¹ Jetzt abgedruckt Entsch. Bb. 71 S. 203.

feststellungsverfahren ausgesprochenen Verlangen der Beschwerdeführer fügte, gab sie lediglich ihr Einverständnis damit zu erkennen, daß in dem ergehenden Beschlusse die entsprechende Verpflichtung ausgesprochen werde. Die Erörterungen bewegten sich durchweg auf öffentlichrechtlichem Boden und enthalten nichts davon, daß daneben und über das mit der Planfeststellung erstrebte Ziel hinaus bürgerlichrechtliche Vereinbarungen hätten getroffen werden sollen. Daß die Beschwerdeführer auf ihren Entschädigungsanspruch wegen Minderwertes ihrer Restgrundstücke verzichtet hätten, davon steht in dem Protokolle vom 26. März 1877 nichts, und es konnte auch bei ordnungsmäßigem Verfahren, wie oben erwähnt, nichts Derartiges in das Protokoll aufgenommen werden. Deshalb ist die Annahme des Berufungsrichters, daß die Herstellung des Überwegs als Gegenleistung des Verzichts zu denken sei, nicht haltbar.

Es findet sich aber in den dem Beschlusse der Regierung vorangegangenen Verhandlungen der Beteiligten ebensowenig ein Anhalt dafür, daß die Unternehmerin etwa sich verbindlich gemacht habe, die Expropriaten zu entschädigen, sofern sie genötigt werde, den Überweg wieder zu beseitigen. Darauf weist der erste Richter mit Recht hin. Nirgends ist der Wille, für den dauernden Fortbestand der Wegeanlage wenigstens durch Gewährung eines Ausgleichs in Geld aufzukommen, zum Ausdruck gelangt, so daß auch der Gesichtspunkt eines schuldrechtlichen Vertrages als Grundlage der erhobenen Forderungen versagt. Dies muß um so mehr gelten, als der Unternehmerin, wie ohne weiteres angenommen werden darf, die Rechtslage bekannt war und als ein etwaiger Irrtum der Expropriaten in dieser Beziehung niemals für das Zustandekommen eines Vertrages verwertbar ist. Die Rechtslage war aber die, daß die Eisenbahngesellschaft zwar die öffentlichrechtliche Verbindlichkeit übernahm, den Überweg herzustellen, daß dies jedoch unter der selbstverständlichen Voraussetzung geschah, daß hierdurch die Interessen der Eisenbahn nicht gefährdet würden, und daß deshalb die Verbindlichkeit nur so lange fortbauere, als dies mit jenen Interessen vereinbar sei. Ein Recht auf den Fortbestand der Anlage erwuchs hiernach den Expropriaten nicht. Sie hatten damit zu rechnen, daß die gemäß § 14 des EntGes. getroffene Anordnung unter veränderten Verhältnissen durch eine anderweite Verfügung

der zuständigen Behörde außer Kraft gesetzt werde. Weil dies aber der Fall war, so war ihr von dem Eisenbahnkörper durchschnittener Restbesitz trotz der Wegeanlage insofern entwertet, als sie an Stelle einer dauernden Wegeverbindung nur einen Übergang im Niveau der Eisenbahn erhielten, der, sobald es das Interesse des Eisenbahnverkehrs erheischte, wieder beseitigt werden mußte. Dieser Schaden war ihnen von der Unternehmerin nach den Vorschriften des Enteignungsgesetzes zu vergüten und bei der Feststellung der Entschädigung zu berücksichtigen. Ist dies nicht geschehen, so können die Expropriaten, wie der § 31 des EntGes. klar erkennen läßt, Schadensansprüche aus der Wertminderung ihres Restbesitzes nach rechtskräftiger Erledigung der Entschädigungsfrage im Enteignungsverfahren nicht mehr geltend machen. Sie sind mit der ihnen gewährten Entschädigung auch dafür abgefunden, daß ihnen anstatt des zusammenhängenden Wirtschaftsweges ein von der Bahn gekreuzter und in seinem Bestande von den Interessen der Bahn abhängiger Weg gewährt worden ist. Daraus folgt, daß die Klage allen Klägern gegenüber abgewiesen werden muß.“ . . .